

Sonder-Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,
Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,
Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 21 **Böklund, 21. Mai 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Gemeinde Böklund über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	299 - 305
Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	306 - 307
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf am 03. Juni 2026	308 – 309
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am 04. Juni 2026	310 – 311
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brodersby-Goltoft am 28. Mai 2026	312
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf am 02. Juni 2026	313
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Neuberend am 02. Juni 2026	314
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Taarstedt am 04. Juni 2026	315
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Wegeangelegenheiten der Gemeinde Havetoft am 04. Juni 2026	316

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Satzung der Gemeinde Böklund über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom 18.05.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 10-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 7 **Zwingersteuer**

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
10. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
11. Hunden, die unmittelbar vor der Aufnahme in den Haushalt im Tierheim Flensburg des Tierschutz Flensburg und Umgebung e.V. oder im Tierheim Schleswig des Tierschutzverein Stadt Schleswig u. Kreis Schleswig-Flensburg e.V. dauerhaft untergebracht waren. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes in den Haushalt für die Dauer von 24 Monaten. Die Steuerbefreiung wird für einen Hund pro Haushalt gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2020 mit ihren Nachtragssatzungen vom 08.12.2022 und 06.05.2024 außer Kraft.

Böklund, den 18.05.2026

gez. Jürgen Steffensen
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Nachtrag zur Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 58), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.05.2026 folgender 2. Nachtrag zur Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Schulverbandsvorsteher erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine pauschale Entschädigung für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung von monatlich 67,00 €.

§ 2

§ 5 Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern erhält folgende Fassung:

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

§ 3

Die nachfolgenden Paragraphen 5 bis 7 verschieben sich entsprechend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Böklund, den 15.05.2026

gez. Dr. Dierk Martin

-Siegel-

-Schulverbandsvorsteher-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Struxdorf

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.06.2026, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Claus-Brix-Hus, Dorfstraße 2, 24891 Struxdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden **VO/2026/5361**
6. ehemalige Dänische Schule - Sachstand zur Modernisierung und Weiterentwicklung zu einem Dorfgemeinschaftshaus
7. Beratung und Beschlussfassung über ein Schließsystem für die Sporthalle
8. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Überwachungssystems für das Grundstücks der ehemaligen Dänischen Schule
9. Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe für An- und Umbauten an der ehemaligen dänischen Schule **VO/2026/5437**
10. Beratung und Beschlussfassung über Umstrukturierung der Sirene in Hollmühle
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2026/5435-1**

12. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung

**VO/2026/5403-
1**

13. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

14. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen
gem. § 36 BauGB

VO/2026/5395

15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Bäckerbox
am Standort Kastanienplatz Holzmühle (voraussichtlich) und dem
Abschluss des damit verbundenen Aufstellvertrages

VO/2026/5440

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dörte Truelsen
Bürgermeisterin



Gemeinde Taarstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 21.05.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung zur Reparatur der Mühlenstraße im Teilbereich Mühlenstraße Nr. 3 und den Einbau von Rasengittersteinen in der Mühlenstraße sowie im Einmündungsbereich Kiusballig. **VO/2026/5429**
6. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Austausch der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Taarstedt (Hauptstraße) und im Ortsteil Scholderup (An der Landesstraße und Schaalbyer Straße) **VO/2026/5424**
7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 **VO/2026/5412-1**
8. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Sanierung des Gehweges (Beseitigung Wurzelaufbrüche), Hauptstraße 14 bis 20 und des Parkplatzes vor der Turnhalle in Pflaster **VO/2026/5425**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Bäckerbox am Standort Hauptstraße 20 (ehemals Regiomat) und dem Abschluss des damit verbundenen Aufstellvertrages **VO/2026/5392**

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister



Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.05.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung
5. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Brodersby-Goltoft sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
6. Verschiedenes

VO/2026/5334

VO/2026/5434

gez. Carmen Marxsen
Ausschussvorsitzende



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin

Böklund, den 18.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Struxdorf

Sitzungstermin: Dienstag, 02.06.2026, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5403**
5. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 inkl. Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2026/5435**
6. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Martin Diedrichsen
Ausschussvorsitzender



Einladung
zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Neuberend

Sitzungstermin: Dienstag, 02.06.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung
5. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
6. Verschiedenes

VO/2026/5316

VO/2026/5387

gez. Arnt Rathjen
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Taarstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 20.05.2026

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Taarstedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
5. Verschiedenes

VO/2026/5412

Mit freundlichem Gruß

gez. Ulf Clausen
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Havetoft
Der Bürgermeister
Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten



Gemeinde Havetoft * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491
☎ Ausschussvors. 04603 964464

Böklund, den 20.05.2026

Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Bau- und Wegeangelegenheiten
der Gemeinde Havetoft

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörpshuus am Feuerwehrgerätehaus, Meiereistraße 11, 24873 Havetoft

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die Bereisung der Gemeindetraßen
5. Bericht über geänderte Verkehrsregeln in der Gemeinde Havetoft (30 km/h)
6. Einstellung eines Gemeindearbeiters
7. Verschiedenes

gez. Udo Matthiesen
Ausschussvorsitzender